

P R O T O K O L L

über Verhandlungen zwischen der Gesundheitsverwaltung des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Gesundheitsverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, betreffend Austausch von Patienten zur Kurbehandlung

Im Rahmen langjähriger Zusammenarbeit fanden Verhandlungen zwischen Vertretern der Gesundheitsverwaltung des Föderalen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Gesundheitsverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik statt, betreffend Bedingungen für Kurbehandlung von Patienten der beiden Vertragspartner für das Jahr 1977.

An den Verhandlungen, die am 1.11.1976 in Prag stattfanden, nahmen teil :

Für die Gesundheitsverwaltung des Föderalen Ministeriums des Innern der ČSSR :

Oberstleutnant MUDr. KORNEL ŽÁK, Stellvertreter des Leiters der Gesundheitsverwaltung des FMI der ČSSR

Oberstleutnant Olga MICHÁLKOVÁ, Leiterin des Kollektivs des Kur- und Rehabilitationsfürsorge

Für die Gesundheitsverwaltung des MfS der DDR :

Oberst Willi DAMM, Leiter der Internationalen Abteilung des MfS der DDR

Die beiden Seiten beschlossen, den Austausch von Patienten zur Kurbehandlung im Jahre 1977 unter folgenden Bedingungen zu verwirklichen :

Artikel 1

Das Ministerium für Staatssicherheit der DDR nimmt auf, bzw. das Ministerium des Innern der ČSSR verschickt zur Kurbehandlung im Jahre 1977

44 Patienten in ärztlicher Begleitung vom 9.6. bis 6.7.1977 in die Kureinrichtung des MfS der DDR in Baabe/Rügen.

Artikel 2

Das Ministerium für Staatssicherheit der DDR verschickt, bzw. das Föderale Ministerium des Innern der ČSSR nimmt auf im Jahre 1977

30 Patienten im Zeitraum vom 19.7. bis 8.8.1977 und 10 Patienten im Zeitraum vom 9.8. bis 29.8.1977 in die Heilanstalt der Tschechoslowakischen Staatlichen Kurorte "VOLGOGRAD", Karlovy Vary

15 Patienten vom 22.8. bis 18.9.1977 in die Heilanstalt des FMI des ČSSR "HVIEZDA" Trenčanské Teplice.

Artikel 3

Für die Behandlung von leitenden Funktionären werden von beiden Seiten jeweils vier Kurbehandlungsplätze zur Verfügung gestellt - ausserhalb der vereinbarten Quoten. Diese Plätze werden wunschgemäss besetzt. In der ČSSR erfolgt die Behandlung in Einrichtungen der Tschechoslowakischen Staatlichen Kurorte.

Artikel 4

Der betreuende Arzt bzw. Gruppenleiter nimmt die notwendige Gesundheitsdokumentation mit /Diagnosen sind in lateinischer Sprache anzugeben/. Behandlungsindikationen bleiben unverändert.

Artikel 5

Den Transport von Patienten des MfS der DDR in die Heilanstalten in der ČSSR und zurück besorgt das Ministerium für Staatssicherheit der DDR.

Den Transport von Patienten des FMI der ČSSR nach Berlin und zurück besorgt das Föderale Ministerium des Innern der ČSSR.

Den Transport aus Berlin nach Baabe/Rügen und zurück besorgt das Ministerium für Staatssicherheit der DDR.

Artikel 6

Im Rahmen des Kuraufenthaltes organisiert der Gastgeber zwei Halbtagsausflüge in die Umgebung des jeweiligen Kurortes; MfS der DDR organisiert für Patienten des FMI der ČSSR eine zweitägige Besichtigung der DDR - Hauptstadt.

Artikel 7

Patienten haben die jeweilige Hausordnung der Kureinrichtung zu befolgen. Beide Seiten werden ihre Patienten dementsprechend anweisen.

Artikel 8

Alle Kosten /Verpflegung, Behandlung, evtl. ärztliche Bahendlung/ trägt der Gastgeber.

Artikel 9

Die Tagesmenge von Essen muss entsprechend der Kur angepasst sein.

Der Gastgeber stellt für seine Gäste folgende Zeitungen zur Verfügung :

NEUES DEUTSCHLAND für die Patienten des MfS der DDR
RUDÉ PŘÁVO für die Patienten des FMI der ČSSR.

Artikel 10

Nach Ankunft in der Kureinrichtung bekommen die Patienten vom Gastgeber ein Taschengeld, und zwar :

Patienten des MfS der DDR nach Ankunft in der ČSSR -
1 000,- Kčs pro Person;

Patienten des FMI der ČSSR nach Ankunft in der DDR -
405,- M pro Person.

Artikel 11


Beide Seiten verpflichteten sich, über die Zusammensetzung der Patientengruppen zu den Verhandlungspartner informieren /Dienstgrad, Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht/. Ferner ist Zeit und Weise der Ankunft und Abfahrt der Patienten mitzuteilen.

Die Benachrichtigung über Person, bzw. deren Ankunft und Abfahrt erfolgt mindestens 30 Tage vor der Ankunft.

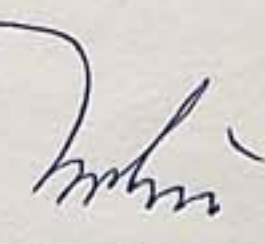
Artikel 12

- /1/ Dieses Protokoll tritt am 1.1.1977 in Kraft.
- /2/ Dieses Protokoll tritt am 31.12.1977 ausser Kraft.
- /3/ Dieses Protokoll ist am 1.11.1976 in Prag in zwei Exemplaren abgefasst worden, jedes davon in tschechischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise gültig sind.

Für das Ministerium für
Staatssicherheit der DDR :

Generalmajor OMR Prof.
Dr. Günter KEMPE 
Leiter der Gesundheits-
verwaltung des MfS der DDR

Für das Föderale Ministerium
des Inneren der ČSSR :

Oberst Doz. MUDr.
František PROKŠAN, CSc. 
Leiter der Gesundheitsverwal-
tung des FMF der ČSSR

ARCHIV
Zrušen stupeň utajení (vazba) dne 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zákona 412/2005 Sb.